



**Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung  
über die Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung sowie die Ferien-  
betreuung an der Rheinauen Grundschule Sasbach am Kaiserstuhl  
(Schul- und Ferienbetreuungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl bietet als freiwilliges Angebot bei genügender Beteiligung an der Rheinauen Grundschule Sasbach am Kaiserstuhl als öffentliche Einrichtung an:

- 1) die Kernzeitbetreuung für die GFK-Grundschulförderklassen-Kinder sowie die Klassen 1 bis 4 von Montag bis Freitag und die flexible Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag (Schulbetreuung), wenn je eine Gruppe von mindestens 5 Schülern eingerichtet werden kann.
- 2) die Ferienbetreuung für Grundschüler, wenn mindestens 5 Kinder pro Betreuungsangebot angemeldet sind. An der Ferienbetreuung können alle Kinder der Schule teilnehmen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 2 Aufgaben**

- 1) Im Rahmen der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch das Personal der Gemeinde (Betreuungskräfte) angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Den Schülern wird Gelegenheit gegeben, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Ein Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausaufgaben besteht nicht. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

**§ 3 Schulbetreuung**

- 1) Alle Schüler, welche die Rheinauen Grundschule besuchen sowie die Kinder der GFK, können die Schulbetreuung in Anspruch nehmen. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres.
- 2) Die Kernzeitbetreuung der GFK-Kinder und der Klassen 1 bis 4 findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit, im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von Montag bis Freitag jeweils von 11:25 bis 13:00 Uhr statt.

## Schul- und Ferienbetreuungssatzung

- 3) Die flexible Nachmittagsbetreuung findet entsprechend Abs. 4 an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeiten von längstens Montag bis Donnerstag zwischen 13:00 und 16:25 Uhr statt. Es besteht die Möglichkeit die Kinder für 2, 3 oder 4 Tage anzumelden. Wenn ein Kind für die flexible Nachmittagsbetreuung angemeldet wird, muss es am Speiseangebot der Schule teilnehmen.
- 4) Für jede Betreuungsform werden die konkreten Betreuungszeiten für bestimmte Wochentage jeweils zum neuen Schuljahr, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

Die Betreuung kann nur in den angebotenen Formen gebucht werden.

### **§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Schulbetreuung (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)**

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Anmeldeformular. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Schul- und Ferienbetreuung anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen (Abs. 5) verweigert werden.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs an der jeweiligen Schule (Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule), durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch die Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten.
- 3) Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Abmeldung zum Ende eines Schuljahres und Neuanmeldung des gleichen Kindes zum Beginn des neuen Schuljahres wird wie eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewertet. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung während des Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich (z. B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).
- 4) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen (z. B. in familiären Notsituationen) möglich (Kurzbetreuung).
- 5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss i. S. d. § 6 oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 5 Ferienbetreuung**

- 1) Allen Grundschulern, die in der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl wohnen oder hier zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich. Sie findet in der Regel und je nach Bedarf in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien statt. Die Betreuungszeiträume und –zeiten werden vor Ferienbeginn, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt und bekannt gegeben. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

## Schul- und Ferienbetreuungssatzung

- 2) Die Anmeldung zu den angebotenen Formen, erfolgt zum jeweils festgelegten und bekannt gegebenen Anmeldeschluss. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

### § 6 Befristeter Ausschluss von der Betreuung

- 1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, z. B.:
  - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
  - überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
  - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
  - das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o. ä.)
- 2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

### § 7 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Nutzung der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden zur teilweisen Deckung des Aufwands hierfür öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie in der Anlage (Gebührenordnung) dargestellt, erhoben.
- 2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- 3) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### 1. Schulbetreuung:

- 4) Die Gebühren für die Schulbetreuung werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig. Der Gemeindeverwaltung ist die Geburt eines weiteren Kindes, aufgrund der Sozialstaffelung der Gebühren, von dem/der Sorgeberechtigten mitzuteilen. Die neuen festgesetzten Gebühren, aufgrund der Geburt, gelten ab dem ersten des Geburtsmonats des weiteren Kindes.
- 5) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- 6) Die Gebühr für die Schulbetreuung ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehende Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- 7) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 8) Die Gebührenschuld für die Schulbetreuung wird jeweils zu Beginn des Kalendermonats des Veranlagungszeitraumes (§ 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- 9) Bei Kurzzeitbetreuung in familiären Notsituationen (§ 4 Abs. 4) kann die Gebühr auch nach oder während der Betreuung per Gebührenbescheid erhoben werden.

# Schul- und Ferienbetreuungssatzung

## 2. Ferienbetreuung:

- 10) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben. Sie entsteht mit der schriftlichen Anmeldung, die spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn abzugeben ist und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Gebührenordnung dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

### § 9 Mittagessen

- 1) Bei der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird aktuell täglich ein Mittagessen angeboten. Es steht dem Schulträger jedoch frei, ein Mittagessen anzubieten.
- 2) Die Gebühr für das Mittagessen wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben.
- 3) Die Gebühren für das Mittagessen werden pauschal mit den Betreuungsbeiträgen erhoben.

### § 10 Versicherungsschutz, Haftung

- 1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst. Bei der Teilnahme an der Ferienbetreuung, sind die Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich unfallversichert.
- 2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schülergarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- 3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### § 11 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

### § 12 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die

# Schul- und Ferienbetreuungssatzung

Ferienbetreuung.

- 2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist dies mit einem Arzt abzuklären.
- 3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Schließung der Betreuung**

Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 25.05.2022

Jürgen Scheiding  
Bürgermeister

## **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.